Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67.

Düsseldorf, Sonnabend, am 30ten August 1823.

Nr. 230. Das Liquidations Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg betr.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclussiv-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der dießeitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823., als dem Allerhöchstverordneten Präclusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums uud zur Abwendung nutzloser Reklamationen werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) als faktisch begründete Gränz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine festgestellt worden:

a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg der erste November 1813.

b) für die Stadt Magdeburg, der erste May 1814.

c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.

2) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in so fern nicht, wie wegen der westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten, — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und diesfälligen Reclamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juli vorigen Jahres ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten vorigen Monats ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keineswegs aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem Letztere zur westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine zum Vortheil des gesammten westphälischen Staates, oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter andern alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwaigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August. 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:
(gez.) Wolfart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Juni d. J. werden sämmtliche Landräthe hierdurch aufgefordert, bei Einreichung der statistischen Nachrichten für das Jahr 1823. zugleich in dem Begleitungs-Berichte die Anzahl der in dem

Nr. 231. Betr. die statistischen Nachrichten pro 1823. I. 14,687.

Kreise befindlichen taubstummen Personen, nach dem Alter von 5 zu 5 Jahren classificirt, anzugeben.

Düsseldorf, den 22. August 1823.

Nr. 232. Revision der Bürgerlisten. I.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. unserer Verfügung vom 30. Mai v. J., die Aufnahme der Bürgerlisten betreffend, (Amtsblatt Nro. 30.,) wird hiermit die Revision jener Listen in Erinnerung gebracht.

Düsseldorf, den 19. August 1823.

Nr. 233. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Karl Dubois. I.

Der unten signalisirte Musketier Johann Karl Dubois, aus Kalais in Frankreich, (sein Vater wohnt jedoch in Uerdingen des Krefelder Kreises,) ist, nachdem er 6 Monate beim 40sten Infanterie-Regiment gestanden, aus seinem Garnison-Orte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. August 1823.

Signalement.

Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Geburts-Ort Kalais; Vaterland Frankreich; Haare schwarz; Stirn flach; Augen blau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe braun. — Besondere Kennzeichen: Pockennarbigt, und trägt einen schwarzen Backen- und Schnurbart.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze; blaue tuchene Jacke; graue Tuchhosen; Halbstiefeln; schwarz seidenes Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Frist der letzten fünf Tage des verflossenen Monats ist aus einer hiesigen Wohnung eine goldene Damenuhr sammt goldener Kette entwendet worden.

Die Uhr war einfach, der Deckel ohne Glas und ebenfalls von Gold, das Zifferblatt von Porzellan mit deutschen Zahlen, und das Uhrwerk ganz mangelhaft. Die Kette war von kleinen Ringen aus Golddrath zusammengesetzt, und ungefähr drei Ellen lang, das Schloß derselben eine verzierte Walze.

Ich ersuche die respectiven Behörden wie das Publikum, durch Verwendung besonderer Aufmerksamkeit auf die beschriebenen Gegenstände, zur Entdeckung des Thäters beizutragen, und die sich bietenden Anzeigen hierüber, mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats sind dem Wilhelm Kellers zu Heyden, in der Gemeinde Rheidt — circa 23 bis 24 Ellen dunkelblauer sogenannten Kipper $\frac{7}{8}$ brab. Elle breit, und ungefähr 17 bis 18 Ellen Cattonade weiß und roth karrirt, und $1\frac{7}{16}$ brab. Elle breit — mittelst Einbruchs gestohlen worden. Diebstahl zu Heyden, Gemeine Rheydt.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, und vor dem Ankauf dieser gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der von diesen und dem Thäter Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Dem Herrn Canonikus Schmitz sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M., aus seinem, vor dem Nassauer Thor allhier gelegenen Garten, mittelst Ersteigens und Einbruchs, folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich: Diebstahl zu Cleve.

1) eine halbe Ohm Moselwein vom Jahr 1822.; 2) ein Anker, worin Bleichart gewesen, den die Diebe aber theils mit altem, theils mit neuem Moselwein aus andern Fässern angefüllt haben; 3) ein hölzerner Kran; 4) ein Krug Sauerwasser und einige Flaschen Wein; 5) ein großer zinnerner Trichter; 6) eine weiße Schlafhaube, ohne Zeichen; 7) ein Hemd, gezeichnet A. S. Nro. 12.; 8) zwei Handtücher von Doppelstein, gezeichnet S. Nro. 16.; 9) ein weiß und roth quarrirtes Taschentuch mit rothem Rand, gez. F.; 10) eine Unterweste mit Aermeln von weißen gekipperten und gestreiften Barchend; 11) eine dito von gedruckter und gelb getippelter Leinwand; 12) eine neue blaue leinene Schürze; 13) eine gezogene Schweitzer-Büchse mit einem Schneller; 14) ein mit Schrot geladenes, einfaches Jagdgewehr ohne besondere Zeichen; 15) ein dito ohne Schloß, welches letztere jedoch zerbrochen darüber gelegen hat, und gleichfalls mitgenommen worden ist; 16) eine neue Grabschaufel mit einer Krücke auf dem Stiel; 17) ein Pulverhorn von Horn mit kupferner Kapsel und Schneller daran; 18) eine Schaufel ohne Stiel; 19) eine Holz-Axt; 20) ein alter abgeschlissener grau melirter Ueberrock mit Knöpfen vom nämlichen Stoffe; 21) zwei Tafelmesser mit schwarzem Stiel; 22) ein Taschenmesser mit zwei Klingen und einem Korkzieher.

Unter Bekanntmachung dieses Diebstahls, ersuche ich Jedermann, welcher über die Thäter desselben oder die entwendeten Sachen Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Behörde oder mir ohne Aufschub mitzutheilen.

Cleve, den 14. August 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diebstahl zu Kempen.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. sind dem Uhrmacher Joseph Samans zu Kempen, mittelst Einbruchs, entwendet worden:

1) Eine eingehäusige, französische, silberne, platte Taschenuhr, mit zwölf Ecken. 2) Eine zweigehäusige, englische Taschenuhr, mit plattem Stiel. 3) Eine alte französische, platte Taschenuhr, mit stählerner Kette; der Kasten der Uhr war inwendig gelötdet. 4) Eine kleine silberne, französische Taschenuhr, mit einer kleinen stählernen Kette. 5) Eine alte englische Taschenuhr. 6) Eine große, platte, französische Taschenuhr, mit dem Datum auf dem Zifferblatte und dem Worte: Paris, jedoch ohne Datum-Zeiger. 7) Ein emaillirtes Damen-Uhrgehäuse von Semilor, mit weißen Steinchen um das Glas, und um das auf dem Rücken befindliche Gemälde, welches eine Dame und einen Herrn vorstellt. 8) Ein silbernes Uhrgehäuse, ohne Bügel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter desselben, oder über die entwendeten Effecten Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Polizeibehörde, oder mir sofort mitzutheilen.

Cleve, den 14. August. 1823.

Der Ober-Procurator: Lombard.

Diebstahl zu Reeser Eiland.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli c. ist den beiden Knechten des Oekonomen Johann van Wylich zu Reeser Eiland, Namens Johann Harbers und Johann Jansen, aus deren Schlafstube in dem Hause ihres Brodherrn, ohne Spuren von Gewalt, folgendes entwendet worden:

1) eine Piquee Weste, mit weißem Grund und gelben und rothen Blumen; 2) ein schwarz seidenes Halstuch; 3) ein Halstuch von rothem Kattun mit gelben Blumen; 4) ein weißer porzellanener Pfeifenkopf mit einem schwarzen Adler bemahlt; 5) eine Bürste; 6) ein rothes Halstuch mit gelben Streifen; 7) ein Paar baumwollene Strümpfe mit blau und weißen Streifen; und 8) 36 Stbr. Clev. an Geld.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt gewordene Umstände welche zur Wiederherbeischaffung des Entwendeten oder zur Entdeckung des Thäters dienen können, entweder seiner Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Emmerich, den 12. August 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der unten signalisirte Ackerknecht Hermann Donks, gebürtig aus Bisslich, Gerichts-Bezirk Wesel, der wegen eines in der Wohnung des Tagelöhners Theodor Lunders, auf dem Reeser Eilande verübten gewaltsamen Diebstahls zur fernern Untersuchung an das Königliche Inquisitoriat zu Werden abgeführt werden sollte, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten alle Civil- und Militair-Behörden auf dieses gefährliche Subjekt, der schon früher wegen begangenen Diebstahls im Zuchthause zu Werden gesessen, genau wachen, im Betretungsfalle auch greifen, und entweder an das Königliche Inquisitoriat zu Werden, oder hierher abliefern zu lassen; im erstern Falle uns aber Nachricht darüber ertheilen zu wollen. Steckbrief gegen Hermann Donks.

Emmerich, den 19. August 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter 21 bis 22 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond, hinten und oben kurz geschnitten; Stirne bedeckt; Ohren mittelmäßig; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase mittelmäßig; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Bekleidung bei der Entweichung: blaue Tuchjacke, weiße Weste mit hellblauen Streifen; rothes Halstuch, blaue Brustjacke, blau und weiß gestreifte Leinwand-Pantalon, weiße wollene Strümpfe.

Personal-Chronik.

Im Verwaltungspersonale der Bürgermeister-Aemter sind folgende Erneuerungen und Bestätigungen vorgenommen worden: Personal-Chronik.

I. Kreis Cleve.

1) Bürgermeisterei Materborn: Friedrich van Heys, zum Beigeordneten, an die Stelle von Heistermann;

2) Bürgermeisterei Asperden: Engelbert van de Loo, zum Beigeordneten;

3) Bürgermeisterei Griethausen: Laverdure zu Schenkenschanz, zum zweiten Beigeordneten;

4) Bürgermeisterei Kessel: Johann Wilhelm van Linn, vormaliger Bürgermeister, zum Beigeordneten;

5) Bürgermeisterei Till: Reinhard Lerzing zu Hasselt, zum Beigeordneten, an die Stelle des Heinrich Stevens;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) Bürgermeisterei Keppeln: Johann Hoffmann, vormaliger Bürgermeister, zum Beigeordneten, an die Stelle von Johann van Gemmeren;

7) Bürgermeisterei Goch: Friedrich Schwerz, zum Beigeordneten, an die Stelle von Müller;

8) Bürgermeisterei Niel: Franz Wilhelm van Haaren, zum Beigeordneten, an die Stelle von Gerhard Pruys.

II. Kreis Rees.

In der Bürgermeisterei Rees ist Johann Heinrich Schween, zum zweiten Beigeordneten, an die Stelle von Brenner ernannt worden.

III. Kreis Neuß.

1) Bürgermeisterei Büttgen: Mathias Josephs, zum Beigeordneten, an die Stelle von H. Dammer;

2) Bürgermeisterei Büderich: Ludwig Carroux, zum Beigeordneten, an die Stelle von Fr. Schärzgens;

3) Bürgermeisterei Holzheim: Fr. Anton Kivelipp, zum Beigeordneten, an die Stelle von Rembold Mertens;

4) Bürgermeisterei Glehn: der bisherige Bürgermeister Albert Hicken ist auf sein Ansuchen entlassen, und der Beideordnete P. J. Weidenfeld an dessen Stelle zum kommissarischen Bürgermeister ernannt worden;

5) Bürgermeisterei Kaarst: an die Stelle des verstorbenen Michael Tillmanns, ist dessen Bruder Johann Tillmanns zum kommissarischen Bürgermeister ernannt worden;

6) Bürgermeisterei Nettesheim: zum zweiten Beigeordneten, der Gemeinde-Secretair Conrad Hamm;

7) Bürgermeisterei Dormagen: Fr. Mich. Fischer, zum Beigeordneten, an die Stelle von F. J. Pullem;

8) In Zons, Nievenheim, Norff, Grimlinghausen, Gräfrath und Rommerskirchen sind die bisherigen Bürgermeister und Beigeordneten bestätigt worden.

Die Ehefrau Gertrud Dülhouer geborne Hamm, hat ihre Approbation als Hebamme zu Heiligenhaus, Kreis Elberfeld erhalten.

Der als Apotheker geprüfte und gehörig approbirte Pharmaceute Johann Heinrich Hartleb hat die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der bisherigen Kahrschen Apotheke zu Issum, Kreis Geldern, erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf